

Hakofreunde Weiher 2007 e.V.

SATZUNG

vom 30.03.2007

1. Änderung am 18.05.2007

2. Änderung am 24.03.2018

Übersicht

- § 1 Name und Sitz
- § 2 Zweck, Geschäftsjahr
- § 3 Mitgliedschaft
- § 4 Jugend im Verein
- § 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- § 6 Beendigung der Mitgliedschaft
- § 7 Beiträge
- § 8 Geschäftsführung
- § 9 Organe des Vereins
- § 10 Vorstand
- § 11 Mitgliederversammlung
- § 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Abstimmungsart
- § 13 Wahlausschuss
- § 14 Kassenprüfung
- § 15 Haftung
- § 16 Auflösung
- § 17 Schlussbestimmungen

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Hakofreunde Weiher mit Sitz in 76698 Ubstadt-Weiher.

Nach Eintragung lautet der Name des Vereins " Hakofreunde Weiher 2007 e.V."

§ 2 Zweck, Geschäftsjahr

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts " Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege.
Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
Der Verein bezweckt den Erhalt, die Pflege und das Restaurieren von alten und selten gewordenen Einachsschleppern, Traktoren und landwirtschaftliche Fahrzeuge und Geräte aller Art. Vornehmlich von solchen, die früher in der Region in der Landwirtschaft eingesetzt waren.
3. Die Aufgaben des Vereins vollziehen sich unter Wahrung der politischen und konfessionellen Neutralität.
4. Ganz wichtig in dieser Hinsicht ist auch, dass der Erfahrungsaustausch untereinander gefördert wird. Ferner die Förderung und Unterstützung der Jugend in die Einführung der Technik.
5. Die Organisation von Geschicklichkeitsfahrten und gemeinsame Ausfahrten, Vereinsfesten und Oldtimer- bzw. Schleppertreffen für Mitglieder und befreundete Clubs bzw. Vereinen mit den gleichen Interessen und Zielsetzungen, auf denen alte landwirtschaftliche Schlepper, Maschinen und Geräte ausgestellt und vorgeführt werden.
6. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Zum Erwerb der Mitgliedschaft ist eine schriftliche Beitrittserklärung erforderlich.
2. Es können natürliche und juristische Personen Mitglied werden.
3. Über eine Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Angabe eines Grundes erfolgen.
5. Der Verein besteht aus aktiven, weiblichen und männlichen, aus passiven Mitgliedern und Jugendmitgliedern.
6. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

§ 4 Jugend im Verein

Zur Vereinsjugend gehören alle Kinder, Jugendliche und Heranwachsende bis 27 Jahre sowie die gewählten und berufenen Mitglieder der Vereinsjugendarbeit. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen dieser Satzung selbstständig. Sie entscheidet über die ihr zur Verfügung gestellten Mittel in eigener Zuständigkeit. Sie wird geleitet durch den/der Jugendleiter/in. Der/die Jugendvertreter/in, vertritt die Interessen der Jugend im Vorstand. Der/die Jugendleiter/in und der/die Jugendvertreter/in wird in der Mitgliederversammlung gewählt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind berechtigt, in und zu den Mitgliederversammlungen Anträge zu stellen und ihr Stimmrecht auszuüben.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, vom 1. des Eintrittsmonats an, die Beiträge jeweils pünktlich an dem im § 7 festgesetzten Zeitpunkt zu entrichten, sowie Änderungen ihrer Bankverbindung der Vorstandschaft mitzuteilen.
3. Jedem Mitglied wird eine gewissenhafte Befolgung dieser Satzung und rege Teilnahme an den Versammlungen zur Pflicht gemacht.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch freiwilligen Austritt, Ausschluss oder Tod. Bis zum Wirksamwerden der Beendigung der Mitgliedschaft hat das Mitglied voll und ganz seine Verpflichtung gegenüber dem Verein zu erfüllen.

2. Der freiwillige Austritt muss mit einer schriftlichen Mitteilung erklärt werden. Der Austritt erfolgt zum Jahresende.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat und sein Verhalten gegenüber anderen Vereinsmitgliedern nicht mehr tragbar erscheint. Ein Mitglied kann durch Beschluss der erweiterten Vorstandschaft ausgeschlossen werden.
4. Zudem kann ein Mitglied ausgeschlossen werden, wenn trotz zweimaliger Anmahnung des Mitgliedsbeitrages keine Zahlung erfolgt ist.
5. Bereits gezahlte Beiträge werden nicht zurückerstattet.
6. Der Ausschluss ist dem Mitglied per Einschreiben mitzuteilen.

§ 7 Beiträge

1. Der Beitrag, dessen Höhe von der Jahreshauptversammlung festgesetzt wird, ist im ersten Quartal des Kalenderjahres per Lastschriftverfahren zu entrichten.
2. Beitragsfrei sind
 - a) Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende
 - b) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr

§ 8 Geschäftsführung

1. Die Geschäfte des Vereins werden von der Vorstandschaft wahrgenommen, soweit sie nicht der Regelung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
2. Alle Ausgaben müssen vom Vorstand beschlossen werden. In dringenden Fällen können Ausgaben bis zur Höhe von 200,00 € von einem der Vorsitzenden und dem Schatzmeister/in beschlossen werden. Dem Vorstand ist von den Ausgaben in seiner nächsten Sitzung zu berichten.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Vorstand
2. Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus folgenden Mitgliedern

- 1) Dem/der Vorsitzenden
- 2) Dem/der 2. Vorsitzenden
- 3) Dem/der Schriftführer/in
- 4) Dem/die Schatzmeister/in
- 5) Dem/der Jugendvertreter/in
- 6) Dem/der Fahrtleiter/in
- 7) Dem/der Technischer Berater/in
- 8) Dem/der Jugendleiter/in
- 9) Dem Wirtschaftsausschuss 1
- 10) Dem Wirtschaftsausschuss 2
- 11) Dem/der 1. Beisitzer/in
- 12) Dem/der 2. Beisitzer/in

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der

1. Vorsitzende
2. Vorsitzende

Jeder ist allein vertretungsberechtigt.

2. Die im Absatz 1 unter Nr. 1 bis 4 aufgeführten Vorstandsmitglieder bilden den geschäftsführenden Vorstand.
3. Die Mitglieder des Vorstandes werden im Wechsel ungerade / gerade auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Sie können von der Mitgliederversammlung jederzeit abberufen werden. Eine Wiederwahl ist unbegrenzt zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden kann ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung bestimmt werden. Die Wahlen werden in geheimer Wahl durchgeführt, sofern dies von einem Mitglied gewünscht wird. Eine Abstimmung per Handzeichen ist möglich.

4. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die nach Bedarf von dem/der Vorsitzenden einberufen werden. Auf Verlangen eines Vorstandsmitgliedes ist er/sie zur Einberufung verpflichtet. Bei Beschlussfassungen entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen Vorstandsmitglieder. Die Vorstandssitzungen sind vom Protokollführer mit Tagesordnung und Entscheidungen schriftlich festzuhalten. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der 1. Vorsitzenden.
5. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens 5 (-fünf-) Vorstandsmitglieder anwesend sind.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einmal im Jahr findet eine Versammlung der Mitglieder statt (Jahreshauptversammlung). Sie ist vom Vorstand in schriftlicher Form unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung an jedes Mitglied, mindestens drei Wochen vorher einzuberufen.
2. Anträge zur Jahreshauptversammlung sind schriftlich zu stellen. Sie müssen mindestens eine Woche vor der Versammlung dem/der 1. Vorsitzenden vorliegen. Regelmäßig Gegenstände der Beratung und Beschlussfassung sind:
 - 1 - Jahresberichte
 - 2 - Rechnungsbericht
 - 3 - Bericht der Kassenprüfer/innen
 - 4 - Entlastung des Vorstandes
 - 5 - Ggf. Neuwahlen des Vorstandes und der Kassenprüfer
 - 6 - Anträge
 - 7 - Verschiedenes
3. Zur Wahl können nur Mitglieder vorgeschlagen werden die anwesend sind oder deren schriftliches Einverständnis vorliegt. Über gefasste Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen und niederzulegen.
Es ist vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in (in der Regel der/die Schriftführer/in) zu unterzeichnen.
4. Die Entlastung des Vorstandes erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Antrag eines Mitgliedes, das nicht dem Vorstand angehört.
5. Der Vorstand kann auf die gleiche Weise jederzeit weitere Mitgliederversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

§ 12 Zuständigkeit der Mitgliederversammlung und Abstimmungsart

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Ihre Beschlüsse sind für den Vorstand bindend.
2. Bei der Beschlussfassung wird offen abgestimmt, sofern nicht die einfache Mehrheit der erschienenen Mitglieder geheime Abstimmung verlangt. Diese einfache Mehrheit ist auch bei der Beschlussfassung erforderlich.
3. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
4. Bei einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
5. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.

§ 13 Wahlausschuss

Die Jahreshauptversammlung ernennt einen aus zwei Personen bestehenden Wahlausschuss.

Der Wahlausschuss ernennt einen Vorsitzenden und führt die Neuwahlen gem. § 11 der Satzung durch. Dazu überprüft er die Zahl der wahlberechtigten Mitglieder und hält das Wahlergebnis schriftlich fest.

§ 14 Kassenprüfung

1. Die Jahreshauptversammlung bestellt auf die Dauer von zwei Jahren zwei nicht dem Vorstand angehörende Mitglieder zur Kassenprüfung. Sie sind jährlich im Wechsel zu bestellen. Diese haben die Kassenführung des Vereins zu überwachen und darüber zu berichten. Die Prüfung muss mindestens einmal vor der JHV erfolgen.
2. Ergeben Prüfungen größere Beanstandungen, muss der Vorstand auf Verlangen der Kassenprüfer eine Außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Beanstandungen können sich nur auf Belege und Buchungen erstrecken, nicht aber auf Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.

§ 15 Haftung

Der Verein ist für den Schaden verantwortlich, den der Vorstand, ein Mitglied des Vorstandes oder ein anderes verfassungsmäßig berufener Vertreter durch eine in Ausführung der ihm zustehenden Verrichtung begangene, zum Schadenersatz verpflichtende Handlung einem Dritten zufügt. Der Verein haftet höchstens mit seinem Vereinsvermögen.

Bei Veranstaltungen insbesondere bei Geschicklichkeits-fahrten, gemeinsamen Ausfahrten und Oldtimer- Schleppertreffen, die der Verein organisiert, besteht keinerlei Haftung oder Schadensersatzansprüche von Teilnehmern, Mitwirkenden oder sonst einer Person oder Gruppe, gegenüber dem Verein.

Für die aus Vereinsarbeit entstehenden Schäden und Sachverluste auf Veranstaltungen und in den Räumen bzw. Gelände des Vereins haftet dieser den Mitgliedern oder sonst einer Person oder Gruppe gegenüber nicht.

§ 16 Auflösung

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung mit 4/5 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Voraussetzung ist, dass mindestens ein Viertel aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an die Gemeinde Ubstadt-Weiher. Sie hat es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke insbesondere zur Förderung der Jugend und Kultur zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder einer Verschmelzung mit einem anderen gleichartigen Verein angestrebt, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über. Die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszweckes des neuen Rechtsträgers muss gewährleistet sein.

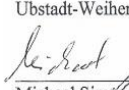
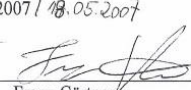
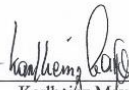
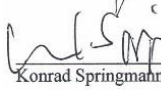
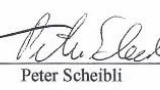
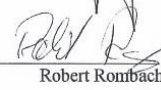

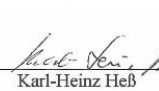

Ist wegen der Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren. Ausnahme: die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators Sie muss mit 3/4 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.

§ 17 Schlussbestimmungen

In der Gründungsversammlung wurde die Satzung den anwesenden Mitgliedern vorgelesen. Sie wurden von den Mitgliedern angenommen.

Der Tag der Errichtung der Satzung ist der 30.03.2007.

Ubstadt-Weiher, den 30.03.2007 / 18.05.2007

 Michael Simon	 Franz Gärtner	 Karlheinz Mayer
 Konrad Springmann	 Peter Scheibli	 Robert Rombach
 Reinhold Kreischer	 Karl-Heinz Heß	 Wolfgang Kahle

Die Satzungsänderung wird hiermit durch die Vorstandschaft bestätigt.

Ubstadt Weiher den 24.03.2018



Michael Simon Vorsitzender



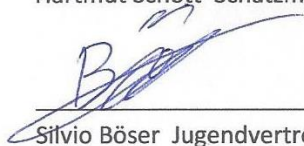
Peter Scheibli 2. Vorsitzender



Tanja Seidel Schriftführerin



Hartmut Schott Schatzmeister



Silvio Böser Jugendvertreter